

Keppler,

Wilhelm

Jahrgang

bis

vom

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 1798

1AR(RSHA)X24/65



Günter Nickel
Berlin SO 36

PK 221

Militärgerichtshof Nr. IV/XI (Fall 11) Auszug aus dem Urteil
V. 11. April 1949 - A - 16 HR - Gottinger

Betr. K e p p l e r

KEPPLER

Der Angeklagte, ein Fabrikant, machte bereits im Jahre 1927 Hitlers Bekenntschaft und wurde sein Anhänger, und Ratgeber in Wirtschaftsfragen. Er war ein ueberzeugter Nationalsozialist und ist auch heute noch ein Anhaenger Hitlers; seiner Meinung nach, so hat er er-
klaert, war wenigstens zu Beginn der nationalsozialistischen Herrschaft Hitlers Programm voll guter Absichten und Ergebnisse fuer das deutsche Volk; im Laufe der Jahre habe sich jedoch Hitler infolge von Krankheit

27705

und Überarbeitung veranlaßt. Als Goering Beauftragter für den Vierjahresplan wurde, verlor KEPPLER seinen Einfluss in Wirtschaftsfragen vollständig oder jedenfalls zum mindesten in Fragen der Wirtschaftspolitik; er behielt jedoch seine bedeutende Stellung auf dem Gebiete der Austauschstoffe, der Fette, Öle und anderer Erzeugnisse.

Im Jahre 1936 wurde KEPPLER an die Spitze der nationalsozialistischen Bewegung in Österreich gestellt und handelte seitdem insoweit als Hitlers unmittelbarer Vertreter. Der Anschluss Österreichs war schon lange ein Ziel der Hitlerschen Ausdehnungspläne gewesen. Daraus wurde kein Geheimnis gemacht. Als die NSDAP ihre Tätigkeit auf Österreich ausdehnte, war die österreichische nationalsozialistische Partei zwar äußerlich von der NSDAP im Reich unabhängig, in Wirklichkeit aber ein williges Geschoß Hitlers. Ihre Mitglieder und Führer empfingen Befehle von Hitler und behielten ihre Stellung nur so lange, als sie Hitler gehorchten. Nach dem Mißerfolg des Putsches im Jahre 1934, in dessen Vorlauf Dollfuß ermordet worden war, wurde die Partei in Österreich verboten, und die Parteigenossen wurden, wie der Angeklagte und die Entlastungszeugen behaupten, schlecht behandelt und manchmal eingesperrt. Die Partei blieb jedoch insgeheim bestehen und wurde von der deutschen NSDAP mit Geldmitteln und auf sonstige Weise unterstützt. Man kann eine Partei, welche einen bewaffneten Aufstand unternimmt und das Staatsoberhaupt ermordet, kaum als ein Opfer politischer Verfolgung bezeichnen, wenn die derart angegriffene Regierung Massnahmen trifft, um ähnlich Vorfälle in Zukunft zu verhüten, und dass es in diesem Falle nach menschlicher Erwartung zu einer Wiederholung gekommen wäre, kann nicht bezweifelt werden.

Einer der Führer der österreichischen nationalsozialistischen Partei war ein gewisser Leopold, der entschieden die Ansicht vortrat, dass Gewaltmassnahmen angewendet werden sollten.

So lange aber Hitler nicht sicher war, ob Gewaltmassnahmen gegenüber Österreich nicht etwa die Intervention Italiens und der anderen Westmächte zur Folge haben würden, konnte Leopolds Haltung zu einer

gefährlichen Lage fuhren. Zu KEPPLERs Aufgaben gehörte es, eine solche Entwicklung zu verhüten. KEPPLER fuhrt diesen Auftrag aus, und Leopold wurde kaltgestellt.

Während des Jahres 1937 reiste der Angeklagte KEPPLER mit seinem Gehilfen, dem Angeklagten VESSENMAYER, mehrmals nach Oesterreich; sie berieten sich mit Parteifuehrern und leiteten die Taetigkeit der Partei in Oesterreich. Infolge der Besprechung, die zwischen Schuschnigg und Hitler am 12. Februar 1938 in Berchtesgaden stattgefunden hatte, wurde der oesterreichische Bundeskanzler gezwungen, Seyss-Inquart, ein Mitglied des oesterreichischen Kabinetts, zum Innenminister und Chef der Sicherheitspolizei zu ernennen; Seyss-Inquart und seine Helfer unterminierten Oesterreich von innen; Deutschland um die Partei uebten auf Schuschnigg und seine Regierung einen staendig wachsenden Druck aus, so dass Schuschnigg am 9. Maerz 1938 beschloss, eine Volksabstimmung stattfinden zu lassen, um eine Entscheidung ueber die Unabhaengigkeit Oesterreichs herbeizufuehren.

Dies wirkte auf Hitler wie ein rotes Tuch, und die Ereignisse ueberstuerzten sich. KEPPLER war damals in Wien, wurde sofort nach Berlin zurueckgerufen und kam dort am 10. Maerz an. Er hielt Hitler einen Vortrag ueber die Lage und koehrte sodann auf Befehl Hitlers nach Wien zurueck. Die Zeugenaussagen ueber die genaue Stunde seiner Ankunft in Wien sind widerspruchsvoll; auch ist nicht aufgeklart worden, ob KEPPLER das deutsche Ultimatum ueberbracht oder nur wiederholt hat, in dem gefordert wurde, dass Schuschnigg zuruecktreten und an seiner Stelle Seyss-Inquart ernannt werden muesse, widrigenfalls das deutsche Heer einmarschieren wuerde. Praesident Miklas hat ausgesagt, dass KEPPLER ihm ein solches Ultimatum ueberbracht hat, und Hornbostel, ein Beamter des oesterreichischen Aussenministerium, hat bekundet, er habe an diesem Tage Berichte erhalten, die nicht nur KEPPLERs und VESSENMAYERs Ankunft in Wien meldeten, sondern auch besagten, dass KEPPLER dem oesterreichischen Bundespraesidenten ein Ultimatum ueberreicht habe. Wir stellen tatsaechlich fest, dass er das Ultimatum ueberreicht hat, wenn auch nicht mit Sicherheit gesagt werden kann, ob dies vor oder

nach der Ueberbringung eines gleichlautenden Ultimatums durch den deutschen Militärattaché in Wien, General Muff, geschehen ist. Es erscheint uns jedoch unerheblich, welches Ultimatum zuerst u**eberreicht** wurde.

Der Angeklagte mochte uns glauben machen, dass er in dieser Angelegenheit gleichsam in einem luftleeren Raum gehandelt, keine Kenntnis von der unerlaubten Einmischung in oesterreichische Angelegenheiten gehabt und an diesen Schritten nicht teilgenommen habe. Seine Darstellung ist jedoch durchaus unglaubwürdig. Er ist nach Berlin zurückgekehrt, um Bericht zu erstatten, und ist dann befehlsge~~ma~~ss nach Wien zurückgeflogen. Während der entscheidenden Stunden war er in Wien. Er gibt zu, mit Miklas Besprechungen geführt zu haben, und die Niederschrift u**ber** sein Ferngespräch mit Goering beweist dies gleichfalls. KEPLER war in Wien, um Hitlers Willen auszuführen, und es besteht auch nicht die entfernteste Möglichkeit, dass er vor seiner Abreise aus Berlin nicht genau u**ber** die kommenden Ereignisse und seine eigene Rolle unterrichtet worden ist.

Hitler und das Dritte Reich hatten nicht die geringste Rechtfertigung oder Entschuldigung fuer ihre Einmischung in oesterreichische Angelegenheiten. Der Vertrag von Versailles und die Staatsvertraege zwischen dem Dritten Reich und Oesterreich verboten dies ausdrucklich. Hitler ging zu Angriffshandlungen u**ber**, sobald er dies ungestraft tun zu koennen glaubte und sobald es klar wurde, dass eine Volksabstimmung stattfinden koennte, die seine Plae~~n~~e moeglicherweise stoen~~e~~n wurde. Ein Widerstand seitens Oesterreichs erschien nutzlos und hoffnungslos und unterblieb daher, als die Wehrmacht die Grenze u**ber**schr~~it~~t und sich in den Besitz Oesterreichs setzte. Bevor jedoch das Heer einmarschierte, bemachtigten sich bewaffnete, der SS und anderen nationalsozialistischen Gliederungen angehoerige Banden der Regierung, verhafteten die hoeheren Beamten und durchstreiften die Strassen. Bei der rechtswidrigen Invasion Oesterreichs hat KEPLER eine wichtige Rolle gespielt. Er ist im Sinne des Anklagepunktes I SCHULDIG.

Bohmen und Mähren. Der Angeklagte KEPPLER hat erklärt, dass Hitler ihm im Dezember 1938 (der genaue Zeitpunkt steht nicht fest) befohlen habe, sich um die slowakischen Angelegenheiten zu kümmern. Wir halten es fuer durchaus moeglich, dass dieser Auftrag auf Hitlers Befuerchtungen zurueckging, dass die zwischen den Tschechen und Slowaken bestehende Spannung, die inzwischen, wie sich aus Henkos Bericht vom 28. Dezember 1938 ergibt, nachgelassen hatte, ganz verschwinden koenne. Das waere Hitler fuer seine Plaene zur Vernichtung der Tschechoslowakei ausserordentlich unerwuenscht gewesen. Am 7. Maerz 1939 nahm KEPPLER an der Besprechung zwischen Goering und Tuka, Durcansky und anderen Slowaken teil. Am 11. Maerz 1939 reiste KEPPLER nach Pressburg (Bratislava) und unterhandelte mit Sidor.

Am 12. Maerz berichtete Altenburg an Ribbentrop, KEPPLER habe telefoniert, dass die Lage in der Slowakei "verkorket" sei. Seyss-Inquart und Buerkel seien vom Gegner getauscht worden, Sidor sei anscheinend von den Tschechen bestochen, und man koenne nichts mit ihm anfangen; zur Zeit herrsche Ruhe in Bratislava; es werde ziemlich schwierig sein, von neuem zu beginnen; Durcanskys Proklamation sei bereits durch Indiskretionen auslaendischer Korrespondenten bekannt geworden. In der Nacht vom 12. zum 13. Maerz 1939 empfing Tiso KEPPLERs Besuch; Tiso beschloss, nach Berlin zu fliegen, und um 1 Uhr verliess er Wien in Begleitung KEPPLERs. Um 7. 15 Uhr, am 13. Maerz, wurde Tiso von Hitler empfangen, der im Laufe dieser Besprechung erklaerte, er sei ueber die Haltung der Slowaken enttauscht und habe vor einer schwierigen Entscheidung gestanden, entweder die Slowakei durch die Ungarn besetzen zu lassen oder nicht; er habe KEPPLER als seinen Abgesandten nach Pressburg geschickt; Sidor habe jedoch KEPPLER gesagt, dass er immer noch ein Soldat Prags sei und sich der Loesung der Slowakei aus dem tschechoslowakischen Verband widersetzen werde. Hitler erklaerte, er habe Minister Tiso nach Berlin kommen lassen, um in ganz kurzer Zeit ueber diese Frage Klarheit zu haben; es sei ihm gleichgueltig, was in der Slowakei geschehe; es handle sich darum, ob die Slowakei ihr Eigenleben leben wolle oder nicht; er, Hitler, wuensche

nichts von diesem Land; es handle sich nicht um Tage, sondern um Stunden. Hitler erklärte ferner, er werde, falls die Slowakei sich selbständig machen wolle, dieses Bestreben unterstützen und sogar garantieren und stehe zu seinem Wort, solange die Slowakei deutlich den Willen zur Selbständigkeit klar aussprache; würde sie zögern oder sich nicht von Prag lösen wollen, so überlasse er die Slowakei den Ereignissen, für die er nicht mehr verantwortlich sei. Tiso antwortete, Hitler könne sich auf die Slowakei verlassen; Hitler mochte ihn jedoch entschuldigen, wenn er unter dem Eindruck von Hitlers Persönlichkeit im Augenblick seine Meinung nicht klar aussprechen und auch keine Entscheidung treffen könne; er wolle sich mit seinem Freund zurückziehen und sich die ganze Frage in Ruhe überlegen; sie würden jedoch zeigen, dass sie Hitlers Fürsorge und Interesse für ihr Land würdige seien.

Am 14. März 1939 floh Tiso nach Bratislava zurück, und die Slowakei erklärte ihre Unabhängigkeit.

Am 15. März liess Hitler den geistes und kranken Präsidenten der tschechoslowakischen Republik, Hacha, nach Berlin kommen; Hitler drohte, Prag aus der Luft zu zerstören, und schliesslich wurde Hacha in den frühen Morgenstunden gezwungen, sich zu unterwerfen. Deutsche Truppen waren jedoch bereits einige Stunden, bevor Hacha Hitlers Drohungen unterlegen war, in die Tschechoslowakei einmarschiert. Die tschechoslowakischen Streitkräfte leisteten den deutschen Truppen einigen Widerstand; dieser Widerstand wurde aber bald gebrochen, und der Überrest des tschechischen Staates hörte auf, zu bestehen. Während der Besprechung mit Hacha befand sich KEPPLER in Hitlers Hauptquartier, aber wie er behauptet, bloss als Zuhörer.

Der Angeklagte behauptet, nichts von Hitlers Plänen gewusst zu haben, wenn er auch in einer seiner Erklärungen zugibt, mit einer solchen Entwicklung der Dinge gerechnet zu haben. Wir können ihm keinen Glauben schenken. Er hat in dieser Angelegenheit eine wichtige Rolle gespielt. Die Trennung der Slowakei vom tschechos-

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
11. April 1949-A-21-HR-Göttinger

slowakischen Staats bildete einen wichtigen und untrennbaren Bestandteil der Hitlerschen Angriffspläne.

KEPPLER ist auch nicht als blosser Beobachter nach der Tschechoslowakei gegangen. In seiner eidesstattlichen Erklärung hat er zugegeben, dass er im März 1939 beauftragt worden sei, mit der Slowakei über einen Freundschafts- und Verteidigungsvertrag zu verhandeln und den Vertrag abzuschliessen. Nach unserer Überzeugung hat der Angeklagte Hitlers Angriffspläne gegen die Tschechoslowakei gekannt und in Kenntnis der Unentschuldbarkeit des Plans freiwillig an seiner Verwirklichung teilgenommen. Der Angeklagte ist der Teilnahme an dem Angriff auf die Tschechoslowakei im Sinne des Anklagepunktes I SCHULDIG.

KEPPLER

Der Angeklagte KEPPLER wurde im Jahre 1932 Sachbearbeiter fuer Wirtschaftsfragen der NSDAP. Im Jahre 1933 wurde er Mitglied des Reichstags. Nach der Machtergreifung wurde er Hitlers Wirtschaftsbeauftragter, und nach dem Tode von Hindenburgs wurde sein Titel umgeändert in den eines Wirtschaftsbeauftragten des Fuehrers und Reichskanzlers. Als Goering Beauftragter fuer den Vierjahresplan wurde, verlor KEPPLER einen grossen Teil seiner Macht; er behielt aber den Posten eines Leiters der Referate Bodenforschung, Oele und Fette. Im Sommer wurde er angewiesen, sich mit den oesterreichischen Problemen zu befassen, und nach Wien geschickt, um Angelegenheiten zu bearbeiten, die mit dem beabsichtigten Anschluss im Zusammenhang standen; nach Erldigung dieses Auftrags war er eine Zeitlang Reichsbeauftragter fuer Oesterreich. Im Fruehling 1938 wurde er Praesident des Reichsamtes fuer Bodenforschung im Wirtschaftsministerium. Als die DUT gegrundet wurde, wurde er Vorsitzender des Aufsichtsrates, und er war ebenfalls Mitglied des Aufsichtsrates der Kontinentoel.

Kurz nach dem Beginn des Hitler-Regimes wurde die Volksdeutsche Mittelstelle gegrundet; ihre Aufgabe bestand unter anderem darin, diejenigen Volksdeutschen (M.h. Staatsangehoerige anderer Laender) nach Deutschland zurueckzufuehren und innerhalb der Reichsgrenzen anzusiedeln, die den Wunsch hatten oder durch Verfolgung oder auf Grund von Vertraegen und anderen Staatsabkommen dazu gezwungen wurden, das Land, dessen Buerger sie waren, zu verlassen und ins Reich zurueckzukehren.

Es steht für uns außer Frage, dass diese Tätigkeit sich völlig innerhalb der Grenzen des Völkerrechts hielt. Es gibt jedoch Anzeichen, die auf bestimmte andere Tätigkeitsgebiete hinweisen da aber der Angeklagte KEPPLER mit diesen nichts zu tun hatte, brauchen wir sie nicht zu erweitern.

Anfang Oktober 1939, also nur wenig mehr als einen Monat nach der Invasion Polens, wurde Himmler von Hitler zum Reichskommissar des Amtes für die Festigung des Deutschtums ernannt; die diesem Amt von Hitler gestellten Aufgaben waren folgende:

- (1) Die Zurückführung der für die endgültige Heimkehr in das Reich in Betracht kommenden Reichs- und Volksdeutschen im Auslande;
- (2) die Ausschaltung des schädigenden Einflusses von solchen volksfremden Bevölkerungsteilen, die eine Gefahr für das Reich und die deutsche Volksgemeinschaft bedeuten;
- (3) die Gestaltung neuer deutscher Siedlungsgebiete durch Umsiedlung, im besonderen durch Sesshaftmachung der aus dem Ausland heimkehrenden Reichs- und Volksdeutschen.

Es war zunächst beabsichtigt, diejenigen Teile Polens, die man ins Reich einzugliedern versuchte und die später den Namen eingegliederte Ostgebiete führten, für diese Zwecke zu benutzen. Später wurde das Elsass und andere von den Deutschen besetzte Gebiete zur Ausführung dieses Programms herangezogen.

Es wurde keine Rücksicht genommen auf die Eigentumsrechte derjenigen, deren Besitz beschlagnahmt worden war, oder die entweder zum Arbeitsdienst ins Reich verschickt oder als Sklavenarbeiter in den Gebieten verwendet wurden, in denen sie früher gelobt und Bauerngüter und Vermögenswerte besessen hatten. In Polen wurden nicht nur die Staatsgüter beschlagnahmt, sondern ebenso Höfe, Rittergüter oder Geschäftshäuser in Privatbesitz. Es handelte sich dabei nicht nur um den Besitz von Juden, sondern auch um den von Polen.

Am 7. Juni 1940 veröffentlichte Dr. Hugo Berger, ein Mitglied des Aufsichtsrates der DUT, der diesen Posten auf Empfehlung des Angeklagten KEPPLER erhalten hatte einen Artikel in der Nationalsozialistischen Landpost, in dem stand, dass beinahe 6 000 grosse Bauernhöfe und Hunderttausende von kleinen polnischen Bauerngütern beschlagnahmt und in das Umsiedlungsprogramm einbezogen worden seien; Das gesamte infrage kommende Gebiet betrage fast ein Fünftel des Agrargebietes des ganzen deutschen Reiches. Diese Beschlagnahmen, Evakuierungen und Deportationen wurden mit kaltblütig vorbedachter und berechnender Brutalität durchgeführt. Sie sind zur Zeit selbst von Frank, dem Gouverneur des General-Gouvernements, beschrieben worden, der nach einer Verhandlung vor dem Internationalen Militärgericht zum Tode verurteilt und daraufhin hingerichtet wurde.

Er schrieb in einer an Hitler gerichteten Mitteilung vom Jahre 1943:

"Als Ausgangspunkt meiner Einstellung zu dieser Frage darf ich die Erkenntnis bezeichnen, dass es eine der ehrenvollsten und vordringlichsten Aufgaben der deutschen Führung ist, den aus den früheren volksfremden Räumen zurückgezogenen Volksdeutschen in den mit dem deutschen Schwert und Blut eroberten Ostgebieten eine Heimstätte zu schaffen. Mir erscheint es aber erforderlich, abzuwägen, ob dieses Ziel mitten in der Austragung des Existenzkampfes des deutschen Volkes..... verwirklicht werden soll oder ob es nicht zweckmässiger ist, die Durchführung dieser Massnahmen auf einen Zeitpunkt zu verlegen, in welchem die erforderlichen grundlegenden Vorbereitungen fuer die Einsiedlung Volksdeutscher ohne Bedhinderung durch kriegsbedingte Erschwernisse und ohne den Ausfall bedeutender wirtschaftlicher Leistungen des fuer die Ansiedlung in Aussicht genommenen Gebietes zum Nachteil der Deutschen Kriegswirtschaft moeglich sein werden.

Ich sehe davon ab, auf kleinere Um- und Ansiedlungsmassnahmen, wie sie verschiedenfach ohne ausreichende Fuehrungnahme mit den Dienststellen der allgemeinen Verwaltung geplant und durchgeführt wurden, naecher einzugehen und beschränkte mich in meiner Darstellung auf die seit Ende des vergangenen Jahres im Kreise Zamosc in groesserem Umfange geplanten und durchgeführten Versuche, Volksdeutsche in diesem Gebiet anzusiedeln, die durch die Organe des Reichskommisars f. d. F. d. V. ausgeführt wurden

Grund fuer diese voellige Zersotierung der oeffentlichen Ordnung war nach meiner Ueberzeugung ausschliesslich die Tatsache, dass den Ausgesiedelten in vielen Faellen kaum 10 Minuten, in keinem Falle ueber zwei Stunden, Zeit gelassen wurde, um ihre notdruerftigste Habe zusammenzuraffen und mitzunehmen. Maenner, Frauen, Kinder und Greise wurden, vielfach ohne die geringsten Kleidungs- und Ausruestungsstuecke, in Massenzuege gefuehrt und dort ohne Ruecksicht auf etwaige Familienzusammenhaenge in Gruppen von Arbeitsfaehigen,

Minderarbeitsfähigen und Arbeitsunfähigen (insbesondere Kinder und Greise) ausgeschieden. Hierbei wurde jede Verbindung zwischen Familienzusammengehörigen durchschnitten, so dass das Schicksal der einen Gruppe der anderen jeweils unbekannt blieb. Diese Massnahmen riefen erklärlicherweise bei der von der Aussiedlung betroffenen Bevölkerung eine unbeschreibliche Panik hervor und führten dazu, dass schätzungsweise die Hälfte der auszusiedelnden Bevölkerung sich der planmässigen Aussiedlung entzog. Sie ist in ihrer Verzweiflung aus dem Aussiedlungsbereich geflüchtet und hat in erheblichen Umfang zur Verstärkung der im gesamten Distrikt Lublin seit geraumer Zeit vorhandenen und mit fortschreitend grösserer Frachtheit und Stärke auftretenden Banditengruppen beigetragen. Diese Bewegung hat sich wellenförmig auch auf Bewohner derjenigen Landgemeinden ausgedehnt, welche von der Umsiedlung - jedenfalls zunächst - gar nicht betroffen werden sollten. Dabei ist es sogar vorgekommen, dass die neu angesiedelten Volksdeutschen vielfach unter dem Zwang der durch Banditenaktionen eingetretenen Verluste sich zu bewaffneten Trupps zusammenschlossen und auf eigene Faust aus den umliegenden Dörfern mit fremdvölkischer Bevölkerung sich die erforderlichen Betriebsmittel für ihre Landwirtschaft unter Waffengewalt beschafften.

Diese chaotische Lage wurde verschärft durch die von der Ordnungspolizei im Distrikt Lublin in die Wege geleiteten Sühnemassnahmen zur Abwehr weiterer Anriffe auf die volksdeutschen Dörfer. Diese Sühnemassnahmen bestanden unter anderem aus Massenerschiessungen Unschuldiger, insbesondere von Frauen und Kindern sowie Greisen im Alter von 2 bis über 80 Jahren. Diese Massnahmen besitzen nach den Erfahrungen für die vielfach unter bolschewistischer Leitung stehenden Banditenkreise nur geringe abschreckende Wirkung. Sie steigern aber die Erbitterung und den Hass der unschuldigen davon Betroffenen einschliesslich der Bevölkerungskreise, die für die Zukunft von ähnlich gegen sie durchzuführenden Massnahmen bangen, und spielen der von der polnischen Intelligenz geleiteten Widerstandsbewegung und der äusserst aktiven bolschewistisch gelenkten Propaganda reichliches Agitationsmaterial und neue aktive Anhänger in die Hände.

Die Auswirkungen dieser im Distrikt Lublin, insbesondere im Kreise Zamosc und seiner Umgebung, durch die Umsiedlungsmassnahmen entfachten aufrührerähnlichen Zustände waren in dem gesamten mir anvertrauten Gebiet zu spüren. Ich bin stolz darauf, dass in drei Jahren deutscher Verwaltung dieses Gebietes unter meinem massgeblichen Einfluss trotz der Notwendigkeit der Durchführung zahlreicher durch die Verhältnisse bedingter Massnahmen kaum Opfer an deutschen Menschen zu beklagen gewesen sind. In der kurzen Zeitspanne von Beginn der gegen meinen Willen durchgeführten Umsiedlung sind erhebliche und beklagenswerte Verluste an hier eingesetzten deutschen Menschen eingetreten, die sowohl bei der Polizei und der Wehrmacht als auch bei der zivilen Verwaltung zu verzeichnen waren.

Hier hebe ich nur die eine Tatsache hervor, dass keine der für Deutschlands Endsieg eingesetzten fremdvölkischen Arbeitergruppen auch nur annähernd einen solchen Tiefstand der Ernährung erreicht hat wie der hier eingesetzte fremdvölkische Arbeiter. . . .

Es wird vielfach bei der angesichts der von mir geschilderten Durchführung der Umsiedlungsplanungen der Standpunkt vertreten, humanitäre Erwägungen haben völlig zu unterbleiben. Ich darf versichern, dass auch ich diese Auffassung voll und ganz teile. . . .

Nach Abschluss des Feldzuges im Westen fanden Massenaustreibungen aus dem Elsass statt, und es wurden, wie das Internationale Militärgericht festgestellt hat, "zwischen Juli und Dezember 1940 105 000 Elsaesser entweder von ihren Heimatstädten deportiert oder an der Rückkehr dorthin verhindert".

Das ganze Umsiedlungs- und Wiedereindeutschungsprogramm war im wesentlichen ein Unternehmen der SS. Himmler war der Leiter; fuer die Durchführung waren ihm verschiedene Reichsaemter unterstellt, und er hatte das Recht, sie um die benoetigte Hilfe und Mitarbeit zu ersuchen. Das Programm umfasste viele Stadien:

- 1) Die Beschlagnahme und Raubung von Landguetern, um sie fuer Umsiedlungszwecke verfuegbar zu machen;
- 2) Die Auswahl derjenigen Volksdeutschen, die fuer die Ansiedlung im Osten und in anderen besetzten Gebieten geeignet erschienen (diese Eignung hing teilweise von ihrer politischen Zuverlaessigkeit ab;)
- 3) Die Auswahl derjenigen, die nicht zuverlaessig genug waren, um in den Grenzzonen belassen zu werden, sondern im Reich angesiedelt werden sollten, um im deutschen Sinne umgeschult zu werden;
- 4) Die Zurueckstellung der politisch Unzuverlaessigen und derjenigen, die nicht willens waren, ihre Staatsangehoerigkeit aufzugeben und des Reichs zu werden, oder sonst eine deutschfeindliche Haltung zeigten, und ihre darauffolgende Ueberweisung zu Arbeitszwecken oder in Konzentrationslaeger;
- 5) Die listenmaessige Erfassung der sogenannten Volksdeutschen in verschiedenen Gruppen;
- 6) Ihre Ueberfuehrung entweder ins Reich oder in neubesetzte Gebiete oder zum Arbeitsdienst oder in Konzentrationslager, entsprechend ihrer Klassifizierung;
- 7) Die Uebernahme, Kontrolle und Verwendung ihrer fruheren Heimstaetten, Bauernhoeefe, Geschaeftshauser, Vermoegenswerte und Gelder;

- 8) Die Zuweisung und Verteilung von neuen Heimstätten, Bauernhöfen und Geschäftshäusern in den Gebieten, in die sie übersiedelt wurden; und
- 9) ihre Finanzierung und Versorgung, bis sie im Stande waren sich selbst zu versorgen, ebenso wie die Zuteilung der notwendigen Möbel, Einrichtungen, Maschinen und dergleichen um ihnen die Mitarbeit bei dem Programm zu ermöglichen.

Die Bearbeitung der verschiedenen Sektoren des Programms verteilte sich auf mehrere Dienststellen: Das Hauptstabsamt des Reichskommissars für die Festigung des Deutschtums; die Volksdeutsche Mittelstelle (VOMI); das Rasse- und Siedlungshauptamt (RSHA); die Deutsche Volksliste (DVL); und die Deutsche Umsiedlungstreuhandsellschaft (DUT).

VORSITZENDER: Der Militärgerichtshof schaltet nun eine Pause von 15 Minuten ein.

* * * * *

-Wiederaufnahme der Sitzung nach der Pause.

GERICHTSMÄRSCHALL: Der Militärgerichtshof Nr. IV tagt nunmehr wieder.

VORSITZENDER: Wir fahren mit der Verlesung fort.

Wir haben uns hier mit der Letzteren zu befassen, da KEPFER an ihr beteiligt war. Himmler war sich sofort klar über die hervorragende Bedeutung und die Verwickeltheit der finanziellen Probleme dieses gigantischen Programms, in dessen Verlauf Volksgruppen entwurzelt und von alten Heimstätten nach neuen überführt, finanziert und in neuen Wohnsitzen untergebracht und mit Möbeln, Einrichtungen und Vieh versorgt wurden. Besonders schwierig war die Verwaltung und Abrechnung der alten Vermögenswerte und die Aufrechnung mit den vorgestreckten Geldern, die für ihre Unterbringung in neuen Gebieten und ihre Finanzierung bis zur Selbstständigkeit verwendet worden waren.

Der Angeklagte Reichsfinanzminister SCHÄFER VON KROSIGK

hatte Himmler vorgeschlagen, diese finanziellen Fragen durch eine zu errichtende amtliche Dienststelle bearbeiten zu lassen. Himmler wandte sich an KEPPLER, der Hitlers Wirtschaftsauftrager gewesen war, und fragte ihn, ob er VON KROSIGKS Vorschlag für zweckmässig hielte.

Die Bearbeitung der in Frage kommenden verwickelten Probleme erforderte nicht nur Geschicklichkeit sondern oftmals unmittelbare Entscheidungen. KEPPLER hatte Bedenken gegen die Idee einer staatlichen Dienststelle; er dachte, es würde zuviel Bürokratismus geben, und er schlug deshalb vor, für die Bearbeitung dieser Probleme eine Treuhand-Gesellschaft zu errichten.

Auf Himmlers Wunsch besprach er die Sache mit SCHWERIN VON KROSIGK, der die Vorteile von KEPPLERS Vorse lag erkannte und ihm zustimmte. Dies fuehrte dann zu der Gruendung der Deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft, KEPPLER wurde Vorsitzender des Aufsichtsrates und ernannte die anderen Mitglieder, ebenso wie die Mitglieder des Vorstandes. Die Ernennung wurde von Himmler bestaetigt.

KEPPLER behielt diese Stellung bis zum Jahre 1943; dann zwang ihn seine Mitgliedschaft im Reichstag, den Posten aufzugeben. Die DUT war zwar formell eine private Gesellschaft mit beschraenkter Haftung; aber tatsaechlich war sie eine Regierungsstelle. Sie war einzig und allein zu dem Zweck begruendet worden, den ihr vorgeschriebenen Teil des Umsiedlungsprogramms durchzufuehren, und sie beschaeftigte sich mit nichts anderem. Im Aufsichtsrats sassen Vertreter des Finanzministeriums, der Aussenhandelsstelle in der Auslandsorganisation der Partei, ein Mitglied von Himmlers Persoenlichem Stab (Greifelt), der Angeklagte KEHRL vom Wirtschaftsministerium, ein Mitglied des Auswaertigen Amtes, ein Reichsbankdirektor, ein Leiter der Volksdeutschen Mittelstelle und ein Vorstandsmitglied der Deutschen Revisions- und Treuhandgesellschaft; ausserdem zwei volksdeutsche Fuehrer. Der Grund hierfuer war, wie KEPPLER selbst erkluert hat, dass seinem Wunsch gemaess die verschiedenen von den Problemen beruehrten Reichsaemter im Aufsichtsrat vertreten sein sollten.

Der Gedanke, Gesellschaften des Handelsrechts zu gruenden und sie fuer die Ausfuehrung von Regierungsaufgaben zu verwenden, war nicht neu; er war ausser in Deutschland auch schon in anderen Laendern aufgenommen worden. Diese Organisationsform wird aus Zweckmaessigkeitsgruenden gewaehlt, da sie elastischer und somit erfolgreicher ist als wirkliche Regierungsstellen.

Aber trotz ihrer Form sind solche Gesellschaften tatsaechlich Organe der Regierung, die Regierungsaufgaben durchfuehren. Wenn diese Aufgaben und die Art, in der sie durchgefuehrt werden, einen Verstoss gegen das Voelkerrecht darstellen, dann sind die verantwortlichen und mitwirkenden Personen strafbar.

Der Angeklagte KEPPLER und der Angeklagte KEHRL behaupten, dass die

eigentlichen Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse der DUT von dem Vorstand in voller Selbstständigkeit ausgeübt wurden; wenn eine strafrechtliche Verantwortung vorläge, dann seien diese Männer verantwortlich und nicht die Mitglieder des Aufsichtsrates.

Der innere Aufbau von Deutschen Gesellschaften ist etwas verschieden von dem der Incorporated Companies in den Vereinigten Staaten oder Grossbritannien. Der Vorstand setzt sich aus Personen zusammen, die die Vertretungs- und Geschäftsführungsbefugnisse haben. Man könnte den Vorstand mit jenen Mitgliedern eines Board of Directors einer amerikanischen oder englischen Gesellschaft vergleichen, die die vertretungsberechtigten Organe der Gesellschaft sind, während der Aufsichtsrat aus denjenigen Direktoren besteht, die keine solche Befugnis haben. Der Aufsichtsrat der DUT hatte einen Arbeitsausschuss, der sich aus KEPPLER, dem Angeklagten KEHRL und Greifelt von Himmelers Hauptstabsamt zur Festigung des Deutschtums zusammensetzte. Dieser Arbeitsausschuss könnte mit dem "Executive Committee" eines Board of Directors einer amerikanischen Corporation verglichen werden. Dass aber der Aufsichtsrat der DUT nicht aus Strohmannern bestand, die weder Macht noch Einfluss hatten, ergibt sich aus der Sorgfalt, mit der KEPPLER die Mitglieder erwählt, und dem Interesse, mit dem er persönlich die leitenden Beamten ausgesucht hat. Wir dürfen auch die Tatsache nicht ausser acht lassen, dass es sich hier tatsächlich um eine Regierungsgesellschaft gehandelt hat, der die Durchführung grundlegender Regierungsaufgaben oblag. Die Sache war KEPPLERS Idee; der Aufsichtsrat und der Vorstand ebenso wie die wichtigsten leitenden Beamten, waren von ihm ausgesucht worden. Er kannte die Tätigkeit der Gesellschaft und er wusste, welche Rolle sie in dem allgemeinen Umsiedlungsprogramm spielte. Wenn die DUT im wesentlichen Masse bei einem Projekt mitgewirkt hat, das das erkennende Gericht als ein Verbrechen ansieht, so trägt er einen Teil der sich daraus ergebenden strafrechtlichen Verantwortung.

Die Umsiedlung der Volksdeutschen fand zumindest in folgenden Gebieten statt. Im Warthe Gau, einem Teil Polens, in Bessarabien, der

Bukowina, Weiss-Russland, der Dobrudscha, Sued-Tirol und dem Elsass. Bis zum Ende des Jahres 1942 hatte die DUT Dienststellen eröffnet in Danzig, Innsbruck, Kattowitz, Marburg, Posen, Strassburg, Agram, Bozen, Bukarest, Paris, Belgrad, Bialystok, Lemberg, Lublin, Reval, Riga, Wien, Fulnek, Kauen, Klagenfurt, Litzmannstadt, Luxemburg, Metz, Rann, Amosc, Zichenau, Krakau und Prag. Das ungeheure Ausmass ihrer Taetigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass in ihren Buechern 250 000 Konten gefuehrt wurden zur Abrechnung der einzelnen Vermoegenstransaktionen, d.h. zur Abrechnung der erzielten Erlaeose aus dem Verkauf der enteigneten Vermoegenswerte jener Volksdeutschen, die auf Bauernhoeften und anderem ihnen zur Verfuegung gestellten Grundbesitz in den neubesetzten Gebieten angesiedelt worden waren. Die taegliche Post der DUT belief sich auf 6 000 Schriftstuecke, und die Zahl ihrer Angestellten belief sich auf 1 800.

Der Angeklagte KEPPLER bestaet auf seiner Behauptung, die DUT habe mit Beschlagnahmen und Evakuierungen nichts zu tun gehabt und habe nicht dabei mitgewirkt; ebensowenig habe sie sich in irgendeiner Weise mit der Auswahl von Bauernguetern und anderen Grundstuecken befasst, auf denen die neuen Siedler untergebracht werden sollten. Dennoch finden wir in einem Bericht vom 19. Januar 1944, den die Allgemeine Waren Finanzgesellschaft an Rasche richtete, eine Erklaerung dahin gehend, dass die DUT den vom Baltikum nach Posen ueberfuehrten Umsiedlern bereits 600 Grundstuecke angewiesen habe.

Dass die DUT und ihre Beamten von dem Zwangscharakter dieser Umsiedlungen Kenntnis gehabt und damals bei ihnen mitgewirkt haben, ergibt sich aus der Zeugenaussage des Ludwig Methner, des Leiters der Rechtsabteilung in Luxemburg, der bei den vorher erwaehten Zwangsevakuierungen und Umsiedlungen der Elsassers anwesend war und alle Einzelheiten aus persoenlicher Erfahrung kannte. Diese unglueckseligen Menschen wurden von aendern Dienststellen, die bei diesem Programm mitarbeiteten, zusammengetrieben, und am Abend vor ihrer Verschickung erhielt die DUT eine Liste ihrer Namen und hatte Unterredungen mit ihnen; am naechsten Morgen sahen sie, dass ihre Vermoegenswerte und der bewegliche Besitz in ihren Heimstaetten listenmaessig

erfasst worden waren. Der Zeuge hat erklärt: "Es besteht kein Zweifel, dass sie nicht freiwillig gingen".

Ihre Heimstätten und Geschäftsunternehmen wurden von Volksdeutschen uebernommen, die aus anderen Teilen der von der deutschen Regierung besetzten Gebiete stammten.

Dass KEPPLER selbst ueber die wichtigsten Schritte der DUT genau unterrichtet war und aufs engste mitarbeitete, ergibt sich aus seiner Zeugenaussage. Er hat erklärt:

"Ich habe zunaechst mal die Firma konstituieren muessen, habe die Vorstaende auswaehlen muessen und die Hauptpersoenlichkeiten fuer die Abteilungen. Ich habe dann weiter bei der Organisation der Firma mitgeholfen muessen. Ich bin ueber alle groesseren Massnahmen der Firma unterrichtet worden, aber selbstverstaendlich nicht ueber die Kleinigkeiten."

Es mag wohl war sein, dass die DUT die Vermoegenswerte der Opfer weder selbst beschlagnahmt hat, um Lebensraum fuer Volksdeutsche zu schaffen, noch selbst bei der Zwangsaustreibung der zur Umsiedlung bestimmten Personen mitgewirkt hat; aber wir halten dies fuer voellig unerheblich. Ohne jeden Zweifel hat die DUT bei dem verbrecherischen Projekt eine wesentliche Rolle gespielt, und ohne sie haette das Verbrechen nicht mit Erfolg durchgefuehrt werden koennen.

Der Angeklagte KEPPLER behauptet, dass die in der Anklageschrift gegen ihn erhobenen Beschuldigungen, die sich auf seine Taetigkeit in der DUT beziehen, unzureichend und unbestimmt seien; er habe seine Zeugenaussage gemacht unter dem Eindruck, dass das von der Anklagebehoerde in diesem Punkt vorgelegte Beweismaterial sich auf den Anklagepunkt VIII der Anklageschrift bezoege, d.h. auf die Mitgliedschaft in verbrecherischen Organisationen. Die Urkunden sind zu Anklagepunkt V eingereicht und angenommen worden, und die Dokumentenbuecher der Anklagebehoerde machen dies ganz klar.

In bestimmten Abschnitten dieses Anklagepunktes werden die den Angeklagten zur Last gelegten Verbrechen im allgemeinen aufgefuehrt; die darauffolgenden Ziffern befassen sich mit den einzelnen Vorfaellen, die jeweils zu den allgemeinen Beschuldigungen gehoeren.

Die Anordnung der Beschuldigungen in der Anklageschrift folgt dem Plan und Muster der Anklageschrift vor dem Internationalen Militaergericht und

der anderen Anklageschriften vor den Nürnberger Militärgerichten. Viele der Angeklagten, darunter auch KEPPLER und KEHRL, haben kurz nach der Schuldbefragung Anträge auf Ergänzung der Anklageschrift gestellt wegen ungenügender Substantiierung.

Am 5. Januar 1949 haben wir diesen Antrag abgelehnt, und wir verweisen hiermit auf den Wortlaut des Beschlusses. Die Frage der ungenügenden Substantiierung von Anklageschriften dieser Art ist schon von dem Militärgerichtshof III im Falle III (dem Richter-Fall) erwogen worden, und der Gerichtshof ist damals zu dem gleichen Schluss gekommen. (engl. Prot. S. 10648-10649).

Im Einklang mit unserem Beschluss vom 5. Januar haben wir deshalb Beweismaterial angenommen über einzelne, angeblich von den verschiedenen Angeklagten begangene Handlungen, die unter die allgemeinen Beschuldigungen der Anklageschrift fallen, auch wenn diese Handlungen nicht in den darauffolgenden Ziffern besonders aufgeführt waren.

Beschuldigungen in Einzelfällen haben nur den Zweck, dem Angeklagten die Vorbereitung seiner Verteidigung zu ermöglichen. Den Angeklagten sind weitgehende Möglichkeiten in dieser Hinsicht geboten worden. Die Anklagebehörde hat ihren Sachvortrag am 27. März 1948 beendet, und bis zu diesem Zeitpunkt war jeder Angeklagte nicht nur über die ihm zur Last gelegten Einzelhandlungen sondern auch über das zur Begründung der Beschuldigungen vorgelegte Beweismaterial unterrichtet worden. Das Gericht vertagte sich dann bis zum 4. Mai 1948, um den Angeklagten die Vorbereitung ihrer Verteidigung zu ermöglichen. Der Angeklagte KEPPLER hat seine Verteidigung erst am 16. Juli 1948 vorgetragen und der Angeklagte KEHRL erst am 11. August. Beide hatten überreichlich Zeit, ihren Fall vorzubereiten. Kein Angeklagter ist in irgendeiner Weise überrascht oder benachteiligt worden. Das war auch nicht möglich. Die Einwendungen, die sie jetzt vorbringen, sind daher unerheblich.

Wir stellen bedenkenfrei fest, dass der Angeklagte KEPPLER das Projekt gekannt hat, dass er gewusst hat, was dieses Projekt bedeutete, und dass er einer der Hauptfaktoren bei seiner erfolgreichen Planung und Durchführung

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
12. April 1949-4-6-IJK-Göttinger

gewesen ist.

Er wird der ihm unter Anklagepunkt V zur Last gelegten Verbrechen fuer
SCHULDIG befunden.

KEPPLER

Ausser den gegen alle Angeklagten in diesem Anklagepunkt vorge-
brachten Beschuldigungen wird dem Angeklagten KEPPLER insbesondere

28136

zur Last gelegt, dass er in der Kontinentalen Oelgesellschaft A.G. eine führende Stellung eingenommen habe, deren Zweck es gewesen sei, die Oelquellen der Sowjetunion und anderer Gebiete, soweit sie in die Hände der Deutschen fielen, auszubeuten. Es wird behauptet, dass er durch seine Stellung und Tätigkeit in den verschiedenen den Raubbau durchführenden Körperschaften, einschliesslich der deutschen Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft, DUT genannt, auch an der Ausbeutung Polens teilgenommen habe.

Es bestanden, wie das zu diesem Punkte vorgelegte Beweismaterial und die Feststellung des IMG vollauf bestätigen, zwei Organisationen oder Körperschaften, die sich aktiv mit der Ausbeutung und dem Raubbau in den besetzten Gebieten, und insbesondere in den besetzten Ostgebieten, befassten. Eine dieser Organisationen war die Kontinentale Oelgesellschaft, der die besondere Aufgabe der Ausbeutung von Oelquellen zugedacht worden war, und die Deutsche Umsiedlungs-Treuhandgesellschaft, DUT, genannt, eine Organisation, die aktiv am Umsiedlungsprogramm beteiligt war, wozu auch ein rücksichtsloser Raubbau an der Volkswirtschaft einiger der besetzten Länder gehörte.

Die Anklagebehörde unterstreicht insbesondere den Umstand, dass der Angeklagte KEPPLER zum stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Kontinentalen Oelgesellschaft ernannt wurde. Dies geschah, wie wir sehen, im Januar 1942. Es hat sich jedoch ergeben, dass KEPPLER im März 1943 diese Stellung bei der Kontinentalen Oelgesellschaft aufgab. Wir haben gesehen, dass die Sitzungen des Aufsichtsrates nur zweimal im Jahr stattfanden. Ausserdem haben wir gesehen, dass es die Aufgabe des stellvertretenden Vorsitzenden war, in Abwesenheit des Vorsitzenden für diesen zu amtieren. Es liegen Beweise dafür vor, dass diese Gesellschaft nur zweimal im Jahre zusammentrat.

Das Protokoll enthält umfangreiche Zeugenbekundungen darüber, dass KEPPLER sich schon sehr früh mit der Erforschung und Entwicklung von Oelvorkommen und der daraus für das Reich sich ergebenden Versorgung mit Oel befasste, und zwar bereits im Jahre 1933 und

während der folgenden Jahre. Ein grosser Teil des Beweismaterials bezieht sich jedoch auf einen Zeitabschnitt, der viel weiter zurückliegt als die Zeit, mit der sich die Beschuldigungen des vorstehenden Anklagepunktes befassen. Wir können aus den folgenden Beweisen nicht zu dem Schluss kommen, dass er an der Raubbau-tätigkeit oder an der planmässigen Ausbeutung durch die Kontinentale Oelgesellschaft teilgenommen oder sie geleitet hat. Das Gericht ist der Meinung, dass eine Tätigkeit oder Mitwirkung von seiten KEPPLERS bei der Kontinentalen Oelgesellschaft nicht derart erwiesen ist, dass auf Grund seiner Zugehörigkeit zu der besagten Gesellschaft und seiner Arbeit dortselbst ein Schuldspruch wegen Teilnahme an Raub-aktionen gerechtfertigt wäre.

Die Anklagebehörde weist mit Recht nachdrücklich darauf hin, dass KEPPLERS Tätigkeit und Mitwirkung beim Betrieb und im Programm der DUT von solcher Art waren, dass er dafür strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann. Es liegt reichlich Beweismaterial ueber das rücksichtslose Verfahren und Verhalten der DUT in Bezug auf die im Zuge der Umsiedlung begangenen Raubaktionen vor.

Der Wirkungsbereich und die Tätigkeit der DUT sind eingehend bei der Besprechung des Anklagepunktes V behandelt worden und sollen daher an dieser Stelle nur kurz erörtert werden. Der Angeklagte KEPPLER hat als Zeuge in eigener Sache dem Gericht gegenüber zugegeben, dass die DUT auf seine Anregung hin ins Leben gerufen wurde, dass er die entsprechenden Vorschläge zuerst Himmler gegenüber machte, der KEPPLER bat, die Angelegenheit mit dem Finanzminister zu besprechen, von dem der Vorschlag schliesslich gebilligt wurde. Davon wurde Himmler dann verstaendigt, mit dem Resultat, dass die Organisation ins Leben gerufen und KEPPLER zum Vorsitzenden ihres Aufsichtsrates gemacht wurde. Wir sehen ferner, dass der Angeklagte KEPPLER mit dem Datum vom 3. November 1939 einen Brief an Himmler richtete, der eine Liste der fuer den Aufsichtsrat der DUT vorgesehenen Mitglieder enthaelt. Unter dem 7. November 1939 schrieb Himmler, wie wir gesehen haben, einen Brief an KEPPLER, in welchem er ihm mitteilt, dass er mit KEPPLERS Liste der fuer den

Aufsichtsrat der DUT vorgeschlagenen Mitglieder "vollstaendig einverstanden" sei. Es sei noch am Rande vermerkt, dass der Angeklagte Hans KEHRL einer der von KEPPLER fuer die erwahnte Koerperschaft namentlich vorgeschlagenen und von Himmler genehmigten Maenner war.

Im Sommer 1940 wurde, wie sich aus dem Beweismaterial ergibt, vom Aufsichtsrat ein Arbeitsausschuss ernannt. Ihm gehoerte der Angeklagte KEPPLER neben drei anderen Mitgliedern an, darunter war auch der Angeklagte KEHRL. Der Angeklagte KEPPLER hat waehrend seiner Erklaerungen in eigener Sache geltend gemacht, dass die DUT sich lediglich mit "Fragen des Vermoogensausgleichs befasst habe, denn in keinem Falle habe die DUT mit der Absiedlung selbst zu tun gehabt."

Ein gewisser Metzger, der 1943 und 1944 Leiter der Rechtsabteilung der DUT-Niederlassung in Luxemburg gewesen war und der im Jahre 1944 im Elsass ein Buero innehatte, hat vor dem Gericht geschildert, in welcher Weise die DUT tatsaechlich mit dem Eigentum abgesiedelter Elsassers verfuhr. Er erklaerte, die DUT "habe das Vermoegen der Abgesiedelten zu verwalten gehabt." Er hat ausgesagt, dass die Abgesiedelten vor ihrer Abreise verpflichtet gewesen seien, ihr Vermoegen bei der DUT registrieren zu lassen, sowie "Bevollmaechtigte zu bestellen, die die Vollmacht hatten, bewegliche Gegenstaende, vor allem Moebel, der Abgesiedelten entgegenzunehmen". Er hat erklaert, dass in den meisten Faellen die Moebel entweder durch die gesetzlichen Vertreter oder durch Bekannte in Luxemburg aufbewahrt worden seien. Ferner hat er gesagt: "Im uebrigen wurde das Eigentum von der DUT so verwaltet, dass nach Moeglichkeit Umsiedler, d.h. Leute, die aus Suedtirol oder Rumaeenien kamen, vor allen Dingen aus Suedtirol, vor allen Dingen auch in gewerblichen Betrieben, auch in landwirtschaftlichen Betrieben eingewiesen wurden. Die Einweisung in gewerbliche Betriebe wurde von der Gewerbeabteilung der DUT vorgenommen."

"Und im uebrigen wurde das Eigentum von der DUT kontrolliert."

Auf die Frage, ob die Abgesiedelten, d.h. die Deportierten jemals ihre Betriebe oder ihren Grundbesitz zurueckerhalten haetten,

hat der Zeuge geantwortet, dass die Möbelstücke den Bevollmächtigten ausgehändigt wurden, die entsprechend der ihnen von den Evakuierten erteilten Vollmachten damit verfahren. Er hat auch erklärt, dass kleine Geldbeträge zwischen "zwei- oder dreihundert Mark" monatlich an die Evakuierten gesandt wurden, und zwar auf deren Ansuchen und wenn sie es wünschten, "aber der Rest des Vermögens blieb blockiert." Dieser Zeuge hat auch bekundet, dass er tatsächlich Deportationen und Verhöre Deportierter durch DUT-Angestellte gesehen habe. Im Hinblick auf die sogenannten Abgesiedelten hat er ausserdem bekundet, dass "sie zweifellos nicht freiwillig gingen."

Der Angeklagte KEPPLER erklärte als Zeuge in eigener Sache, er könne sich nicht erinnern, ob er mit den von dem Zeugen Metzger erwähnten Angelegenheiten befasst gewesen sei, wobei er sagte "... das kann ich nicht mehr genau sagen, aber bei der Kleinheit des Objektes glaube ich es nicht."

Es ist angesichts des Beweismaterials, das den grossen Umfang des Umsiedlungsprogramms in Polen, sowie in den besetzten Ost- und Westgebieten und die daraus entstandenen zahllosen Beschlagnahmeaktionen der erwähnten Art erweist, unbegreiflich, dass ein Mann in KEPPLERs Stellung als Vorsitzender des Aufsichtsrates, welchem Amt er, wie er selbst zugegeben hat, besondere Aufmerksamkeit widmete, diesen Teil der Tätigkeit der DUT im Rahmen ihrer Geschäfte nicht fuer wichtig genug erachtet haben sollte, um sich mit ihrem Charakter und ihren Verzweigungen gruendlich vertraut zu machen. Von weiteren im Protokoll befindlichen und diese Annahme bestaetigenden Beweisen ist hier bereits die Rede gewesen.

Die Beschlagnahme und spactore Verwaltung des Eigentums der Abgesiedelten durch die DUT, wie sie von dem fruheren DUT-Beamten Metzger beschrieben worden ist, stellt deutlich eine Durchfuhrung der planmaessigen Beschlagnahme und anderer unzulaessiger Vorhaben des erwahnten Umsiedlungsprojektes dar, sodass sie unter das in Art. 46 des Haager Abkommens fuer Gebiete unter occupatio bellica erlassene

Militärgerichtshof Nr. IV/XI
13. April 1949-M-15-HH-Hausladen

Verbot faellt, Da KEPPLER daran teilgenommen hat und dafuer verantwort-
wortlich ist, muss er unter Punkt VI fuer SC ULLIG erklart werden.

KEPPLER

Der Angeklagte KEPPLER trat der SS am 21. Maerz 1933 bei. Schon
lange vorher und Jahre darnach war er einer der bedeutendsten Rat-
geber Hitlers. Er wurde dazu auserkoren, waehrend der entscheidenden
Tage kurz vor dem aggressiven Einfall in Oesterreich als Hitlers
unmittelbarer und persoenlicher Vertreter nach Wien zu gehen. Er
empfahl Himmler die Errichtung der DUT, welche, wie wir bereits
entschieden haben, ein wesentlicher Bestandteil des Eindeutschungs-

und Umsiedlungsprogrammes war, das der Reichsfuehrer SS ins Leben rief und durchfuehrte; er war eines der Vollzugs- und Verwaltungsorgane der DUT bei der Verwirklichung dieses Programmes. Er kannte die Ziele, Aufgaben und Methoden des Eindeutschungs- und Umsiedlungsprogrammes.

Wir haben KEPPLER gemass Anklagepunkt V schuldig befunden auf Grund der Rolle, die er in der Organisation der DUT und als Vorsitzender ihres Aufsichtsrates gespielt hat. KEPPLER organisierte auch jenen Kreis, der als Himmlers Freundeskreis bekannt wurde und dessen Zweck es war, Leute, die fuehrend im Wirtschaftsleben, im Bankwesen und in der Wissenschaft waren, in enge Fuehlung und verstaendnisvolle Zusammenarbeit mit Hitler und seiner Organisation zu bringen.

Sobald KEPPLER in die SS eintrat, erhielt er den sogenannten Rang eines Ehren-Standardenfuhrers. Am 23. August 1933 wurde er zum Oberfuhrer befoerdert, am 30. Januar 1935 zum Brigadefuehrer, am 13. September 1936 zum SS-Gruppenfuhrer und am 30. Januar 1942 zum Obergruppenfuhrer. Diese Raenge entsprechen denen von Oberst, Generalmajor, Generalleutnant und General in der Waffen-SS.

Der Angeklagte beteuert, dass alle diese Raenge nur Ehrenraenge gewesen seien und dass er an der Taetigkeit der SS nicht beteiligt gewesen sei. Diese Verteidigung vermoegen wir nicht als ueberzeugend anzuerkennen. Die Beweisaufnahme hat den letzten Zweifel daran beseitigt, dass er nicht nur die verbrecherischen Handlungen und Aufgaben der SS gekannt hat, sondern dass er an einigen solcher Handlungen, besonders denen der DUT, aktiv beteiligt gewesen ist.

Wir sprechen den Angeklagten KEPPLER SCHULDIG im Sinne des Anklagepunktes VIII.

Wir werden nun das Urteil im Falle Wilhelm KEPPLER aussprechen.
Wilhelm KEPPLER's Anwalt ist auch anwesend.

Wegen der Klagepunkte in der Anklageschrift, auf Grund deren der Angeklagte Wilhelm KEPPLER schuldig befunden wurde, verurteilen wir ihn zu einer Gefaengnisstrafe von zehn Jahren. Die von ihm bereits vor und waehrend des Prozesses in Haft verbrachte Zeitspanne wird auf die Gefaengnisstrafe angerechnet. Die nun ausgesprochene Gefaengnisstrafe soll daher mit dem 10. Mai 1945 beginnen.

1 AR (RSHA) 24/ 65

V.

1. Vermerk

K e p p l e r war einer der Wirtschaftsberater Hitlers.
Im Nürnberger-Wilhelm-Strassen-Prozess (Fall 11) wurde er
zunächst zu 10 Jahren, dann zu 5 Jahren 9 Mon.Gef. verur-
teilt. Lt. VBl. 4/42 gehörte er zur Dienststelle des RFSS.
Im RSHA ist er nicht tätig gewesen.

2. ✓ Als AR - Sache weglegen.

(K e p p l e r war nie im RSHA tätig.)

B., d. 15. Jan. 1965



Vfg.



1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

der
Zentralen Stelle
der Landesjustizverwaltungen
z.Hd. von Herrn Staatsanwalt W a n t e r

714 L u d w i g s b u r g
Schorndorfer Straße 58

unter Bezugnahme auf das dortige Schreiben vom 12. Oktober 1964
- 10 AR 1310/63 (jetzt VI 415 AR 1310/63) - zur gefälligen
Kenntnisnahme und Rückgabe nach Auswertung übersandt.

28. JULI 1970

Berlin 21, den
Turmstraße 91

Der Generalstaatsanwalt
bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

Im Auftrage

Oberstaatsanwalt

2. 2 Monate.

1. Urschriftlich mit 1 Personalvorgang

dem
Generalstaatsanwalt bei dem Kammergericht
- Arbeitsgruppe -

1 B e r l i n 21
Turmstraße 91

nach Auswertung der Akten zurückgesandt.

Ludwigsburg, den

18.9.70

Wintner, ESHA

2. Hier austragen.

Sch